

lieferung zur Last fallen können und auch bei sonst unbedenklichen Urkunden begegnen. Aber auch der vorhandene Teil des Schlussprotokolls ist zum mindesten überarbeitet. Ich beginne mit dem bisher nicht angefochtenen Diplom Theuderichs III. vom 23. Mai 682. 'Data X. Kal. Iunii anno decimo regni eius. Actum Compendio palatio', lautet die Datumzeile, die in doppelter Hinsicht Anstoss erregt. In den Merowingerurkunden werden Zeit und Ort durch ein einfaches 'Datum' eingeleitet, erst unter dem ersten Karolinger Pippin findet die Scheidung von 'Data' ('Datum') und 'Actum' in die königliche Kanzlei Eingang. Und ferner fehlt es der Jahresbezeichnung 'anno decimo regni eius' an einer Beziehung¹; die Urkunden der Merowinger pflegen auch hier subjektiv gefasst zu sein², so dass man 'anno decimo regni nostri' erwarten muss³.

Immerhin sind Anfang und Ende der Diplome vielleicht am ehesten der Zerstörung und Entstellung ausgesetzt gewesen; wichtiger ist für die Beurteilung einer so späten Abschrift der Kontext. Auch er ist mindestens nicht frei von Schreibfehlern; schon längst hat man den Namen von Theuderichs Bruder 'Chilpericus' in 'Childericus' verbessert⁴, und wenn dem Kloster die Immunität 'absque interdictu iudicum' gewährt wird⁵, so haben bereits Bouquet⁶ und Sickel⁷ dafür mit Recht die Aenderung

keinen Anstoss genommen, die sich sonst vor 801 nie in einer Fränkischen Königsurkunde findet; darin stecken unzweifelhaft die vermissten Worte. Denn folgt die *Apprecatio* 'in Dei nomine feliciter' meist auch ungetrennt dem Ortsnamen, dessen Endung hier in 'io' erhalten ist, so wird der Name bisweilen doch in die Mitte der Formel gestellt; vgl. die Originale Dipl. Merov. n. 14. 69. 81: 'in Dei nomine Clipiaco (Noviginto, Compendio) feliciter'. — Die objektive Fassung der Datierung an Stelle der weitaus vorherrschenden subjektiven ('anno . . . regni nostri') findet ihr Gegenstück in dem verstümmelten Originaldiplom desselben Königs n. 20 (S. 21): '[anno] . . . o rigni domno Chlod[ovio]'. 1) Doch findet sich in dem Chartular vermutlich eine Ueberschrift dieser wie der anderen Urkunde mit dem Namen des Königs, obgleich die Herausgeber davon schweigen. 2) Ueber eine Ausnahme vgl. oben Anm. 8. 3) Dagegen ist die Ortsangabe 'Compendio palatio' unbedenklich. Denn wenn auch die Merowingerdiplome in der Datumzeile in der Regel nur den einfachen Ortsnamen geben und öfter erst seit dem 2. Jahrzehnt des 8. Jh. eine nähere Bestimmung wie 'civitate' oder 'palatio' hinzufügen, was dann unter den Karolingern Brauch geworden ist, so gibt es doch schon vorher Ausnahmen von dieser Regel, die meist gerade Compiègne betreffen und grossenteils eben in die Zeit Theuderichs III. fallen; vgl. Dipl. Merov. n. 54. 56. 67 und die verfälschten Stücke spur. n. 74 und 75 (= J. Havet, Oeuvres I, 438. 440). 4) Pertz S. 49, 39. 5) Eb. S. 50, 9. 6) Recueil des historiens IV, 646. 663. 7) Mon. Germ. hist., Diplomatum imperii tomus I besprochen, 1873, S. 68.